



Transport von Atemluftflaschen bzw. Atemschutzgeräten

Atemluftflaschen sowie auch Atemschutzgeräte müssen in den auf den Feuerwehr-Fahrzeugen vorgesehenen Halterungen transportiert werden.

Können oder sollen Atemluftflaschen bzw. Atemschutzgeräte nicht in den vorgesehenen Halterungen transportiert werden, müssen bezüglich des Transportes die Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) und die Straßenverkehrsordnung beachtet werden.

Ist der Transport von Atemluftflaschen bzw. Atemschutzgeräten incl. Atemluftflaschen in Privatfahrzeugen oder MTW's möglich ?

Der Transport ist generell nicht verboten, die Atemluftflaschen müssen aber in Schutzkisten verpackt transportiert werden. Diese Schutzkiste selbst ist im Fahrzeug ausreichend zu sichern.

Die Atemschutzgeräte (Trageplatte mit montierter Atemluftflasche) sind gegen Bewegungen möglichst unter Verwendung von Verzurrösen im Laderaumboden und Verzurrgurten / Transportsicherungsnetzen zu sichern.

Da auch der Verlader, d.h. das Personal der FTZ, für den Transport der Atemluftflaschen bzw. Atemschutzgeräte verantwortlich ist, werden Atemluftflaschen und Arbeitsluftflaschen nur noch ausgegeben, wenn geeignete Halterungen oder Transportbehälter vorhanden sind.

In der FTZ sind zugelassenen Transportbehälter vorhanden und können von den Feuerwehren ausgeliehen werden. Jeder Transportbehälter fasst 4 Atemluftflaschen und passt somit in jeden PKW.

Diese Regelung gilt ab sofort.

Gifhorn, 01. November 2011

Andreas Franke
Leiter FTZ / Kreissicherheitsbeauftragter